



## Merkblatt für angehende berufliche Betreuer\*innen zum Registrierungsverfahren

Als berufliche Betreuer\*innen können nur die Betreuer\*innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde nach §§ 23 ff. BtOG als berufliche Betreuer\*innen registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Für sog. Bestandsbetreuer\*innen sieht das Gesetz einige Besonderheiten vor. Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein Beratungsgespräch zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

### I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG):

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die beruflichen Betreuer\*innen ihren Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) haben oder errichten werden. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-)Wohnsitz der beruflichen Betreuer\*innen.

### II. Voraussetzungen für die Registrierung als berufliche/r Betreuer\*in (§§ 23 ff. BtOG i.V.m. BtRegV):

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind Voraussetzungen für eine Registrierung als berufliche/r Betreuer\*in:

1. die persönliche **Eignung und Zuverlässigkeit**,
2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als berufliche/r Betreuer\*in und
3. eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn:

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als berufliche/r Betreuer\*in einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,

3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

Die erforderliche Sachkunde nach § 23 Abs 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (siehe IV.).

### III. **Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen:**

Die Registrierung erfolgt mit einem schriftlichen Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis für behördliche Zwecke** nach § 30 Abs 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf  
(Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben),
2. eine **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. eine **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Abs 1 Nr 2 und Abs 3 BtOG **erforderlichen Sachkunde** (siehe IV.),
6. eine Mitteilung über den **beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die geplante Organisationsstruktur** der beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV (§ 23 Abs. 1 Satz 4 BtOG).

**Nur für Vereinsbetreuer\*innen** (soweit erforderlich, siehe IV): einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass die Vereinsbetreuer\*innen bis zu dem vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch Mitarbeiter, die als berufliche Betreuer\*innen registriert sind, bei den geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert werden (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).

**Alle Unterlagen sind der Betreuungsbehörde zum Zeitpunkt des persönlichen Gespräches im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.**

Für die Registrierung wird eine **Gebühr in Höhe von 200,00 €** festgesetzt.

### IV. **Nachweis der erforderlichen Sachkunde:**

Die erforderliche Sachkunde nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. § 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs** nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines **anerkannten Sachkundelehrgangs** nach § 6 BtRegV oder

3. durch **anderweitige Nachweise der Sachkunde** nach § 7 BtRegV (dies betrifft Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, die zu einer Berufsqualifikation geführt haben).

**Auf Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis der Sachkunde** (Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise von Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

**Auf Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob **Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrungen, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrungen als ehrenamtliche Betreuer\*innen vorliegen**, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet werden kann (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen **Abschluss** eines nach § 6 Abs. 1 BtRegV **anerkannten Sachkundelehrgangs** oder einzelner Sachkundemodule (bei bereits vorhandenen Teilkenntnissen) nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV.

Eine Übersicht der Anbieter\*innen von anerkannten Sachkundelehrgängen ist im Online-Lexikon Betreuungsrecht (<https://www.lexikon-betreuungsrecht.de>) aufgeführt.

Bei Antragsteller\*innen mit der **Befähigung zum Richteramt** sowie Antragsteller\*innenn, die ein Studium der **Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit** abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als **nachgewiesen** (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine **Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen** (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

## **V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens:**

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die notwendige Sachkunde gem. § 3 BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung werden mit den Antragsteller\*innen ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV). **Bei diesem Gespräch können die Unterlagen im Original vorgelegt werden.**

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, haben die Antragsteller\*innen auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG).

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und den Antragsteller\*innen rechtzeitig mitzuteilen. Sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 nachgewiesen sind, nimmt die Stammbehörde die Registrierung vor. Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

#### VI. Vorläufige Registrierung nach § 33 BtRegV:

Antragsteller\*innen, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Stammbehörde **vorläufig registrieren**, wenn sie

1. die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise** nachweisen können und
2. den **vollständigen Nachweis** der Sachkunde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote **nicht verfügbar sind**.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung, durchführt ist eine Ermessensentscheidung und hängt wesentlich davon ab, dass zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des **30.6.2025**.

#### VII. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung:

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer\*innen die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen</li> </ul>	Ab Registrierung <b>alle sechs Monate</b>	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können (insbesondere Tatsachen, die Eintragungen in das zentrale Schuldnerverzeichnis oder in das Führungszeugnis mit sich bringen)</li> <li>• Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz</li> </ul>	<b>unverzüglich</b>	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG  § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die <b>neue</b> Stammbehörde)</li> </ul>	<b>unverzüglich</b>	§ 28 Abs. 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
2. Nachweispflichten	Wann?	Rechtsgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage eines aktuellen <b>Führungszeugnisses</b></li> </ul>	Ab Registrierung <b>alle 3 Jahre</b>	§ 30 Abs. 5 BZRG, § 25 Abs. 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem <b>Schuldnerverzeichnis</b></li> </ul>		§ 882b ZPO, § 25 Abs. 2 BtOG

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche <b>Vergütungseinstufung</b></li> </ul>	<b>Nach Bekanntgabe</b>	§ 8 Abs. 3 VBVG § 25 Abs. 4 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise über <b>Fortbildungen</b>, die berufliche Betreuer*innen besucht haben</li> </ul>	<b>Regelmäßig</b>	§ 29 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen **selbstständig** gegenüber der Stammbehörde **ohne gesonderte Aufforderung** erfüllt werden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Registrierung.

### VIII. Rücknahme und Widerruf der Registrierung:

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im **Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben** gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft **jederzeit widerrufen** werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder die beruflichen Betreuer\*innen beharrlich ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§ 25 BtOG, § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn berufliche Betreuer\*innen mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. berufliche Betreuer\*innen entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen ihrer Betreuten annehmen einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
5. **Nur für Vereinsbetreuer\*innen**: erfolgt die Registrierung als Vereinsbetreuer\*innen unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen ist, kann bei fehlendem Nachweis oder fehlendem Nachweis, dass die Vereinsbetreuer\*innen ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten, die Registrierung widerrufen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

### IX. Datenschutzhinweise:

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie als **Anlage** zum Merkblatt.